

Statuten SIGA-FSIA

November 2025~~2022~~

~~Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird durchgehend die weibliche Form verwendet.
Angesprochen sind aber sowohl Frauen wie Männer.~~

I. NAME UND SITZ

Art. 1 Name und Sitz

¹ Der Verband Fachverband Schweizerische Interessengemeinschaft für Anästhesiepflege (SIGA-FSIA) ~~des Schweizer Berufsverbandes der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner – SBK~~“ (nachstehend Verband Fachverband genannt) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210).

² Die Schweizerische Interessengemeinschaft für Anästhesiepflege (SIGA-FSIA) wurde am 1. Januar 1995 gegründet. Dabei haben sich der Schweizerische Berufsverband für das Anästhesiepflegepersonal (SBAP), die seit März 1977 bestanden hatte, und die Schweizerische Interessengruppe der Anästhesieschwestern und Anästhesiepfleger (IASP), die seit März 1982 bestanden hatte, zum ~~heute offiziellen~~ Fachverband Schweizerische Interessengemeinschaft für Anästhesiepflege (SIGA-FSIA) des Schweizer Berufsverbandes der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner (SBK-ASI)geschlossen. Im Rahmen einer Reorganisation des Schweizer Berufsverbandes der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner (SBK-ASI) endete die Mitgliedschaft am 7. November 2025 und die Schweizerische Interessengemeinschaft für Anästhesiepflege (SIGA-FSIA) wurde gleichzeitig offiziell als eigenständiger Verband konstituiert.

³ Sitz des Verbandes ~~des Fachverbandes~~ ist am Sitz der Geschäftsstelle.

II. ZWECK

Art. 2 Zweck

¹ Die SIGA-FSIA ist ein rechtlich selbstständiger Verband und verwirklicht auf ihrem Gebiet die Zwecke gemäss Auftrag der eigenen Mitglieder in Übereinstimmung mit den Statuten.

~~1 Der Fachverband ist gemäss SBK Statuten ein rechtlich selbstständiger Gliedverband des SBK und verwirklicht auf seinem Gebiet die Zwecke des SBK in Übereinstimmung mit den SBK Statuten, deren Ausführungsbestimmungen und den vom SBK verbindlich erklärten Vorgaben.~~

² Der Verband Fachverband ist parteipolitisch ungebunden und konfessionell neutral. Er verfolgt keine kommerziellen Ziele und ist nicht gewinnorientiert.

Art. 3 Zielsetzungen

Der Verband will in seinem Gebiet:

In Übereinstimmung mit den SBK Statuten will der Fachverband in seinem Gebiet:

- a) die Pflege in der Anästhesie definieren, weiterentwickeln und die Qualität sichern.
- b) seine Mitglieder in ihrer beruflichen Tätigkeit und Entwicklung unterstützen, indem sie für Informations- und Erfahrungsaustausch sorgt und regelmässig Fortbildungsveranstaltungen organisiert.
- ~~c) mit anderen Organen des SBK zusammenarbeiten.~~
- c) mit anderen Vereinigungen, welche Interessen in der Anästhesie und der Pflege vertreten, zusammenarbeiten und an den entsprechenden berufspolitischen Entscheidungsprozessen mitwirken.

d) in ihrem Fachgebiet internationale Kontakte pflegen.

e) Stellung nehmen zu aktuellen Fragen, die die Pflegenden in der Anästhesie betreffen.

III. VERWANDTE ORGANISATIONEN

Art. 4 Zugehörigkeit

Der Verband Fachverband kann Organisationen beitreten oder mit solchen Verträge eingehen, sofern es zur Zielerreichung beiträgt.

~~Art. 5 Zustimmung des SBK~~

~~Für Verbindungen mit Organisationen, welche die Autonomie des SBK und seiner Organe gefährden könnten, ist die Zustimmung des SBK nötig.~~

IV. HAFTUNG

Art. ~~5~~ 6 Mitgliederhaftung

¹ Für Verbindlichkeiten des Verbandes Fachverbands haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen Fachverbandsvermögen.

² Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Verbandes Fachverbands ist ausgeschlossen.

³ Der Verband handelt gegen aussen in eigenem Namen.

~~Art. 7 Haftung des Fachverbands~~

~~¹ Der Fachverband handelt gegen aussen in eigenem Namen und nicht im Namen des SBK. Er macht Dritte insbesondere darauf aufmerksam, dass der SBK nicht für Verbindlichkeiten des Fachverbands aufkommt.~~

V. MITGLIEDER UND GÖNNER

Art. ~~6~~ 8 Ordentliche Mitglieder

¹ Als ordentliche Mitglieder werden natürliche Personen, die über ein eidgenössisch anerkanntes NDS oder über einen gleichwertigen Abschluss in der Anästhesiepflege verfügen oder die sich in einem eidgenössisch anerkannten NDS Anästhesiepflege befinden ~~und die Mitglied des SBK sind~~, aufgenommen.

² Jedes ordentliche Mitglied ist in allen Belangen stimm- und wahlberechtigt.

~~Art. 9 Direktmitglieder~~

~~¹ Als Direktmitglieder werden natürliche Personen, die über ein eidgenössisch anerkanntes NDS in der Anästhesiepflege verfügen oder die sich in einem eidgenössisch anerkannten NDS in Anästhesiepflege befinden und die nicht Mitglied des SBK sind, aufgenommen.~~

~~² Direktmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt für Geschäfte der SIGA-FSIA, mit Ausnahme von Geschäften, die den SBK betreffen.~~

~~³ Direktmitglieder, die seit mindestens einem Jahr nicht mehr berufstätig sind, sind weder stimm- noch wahlberechtigt.~~

Art. ~~7 10~~ Assoziierte Mitglieder ~~Direktmitglieder~~

¹ Als Assoziierte Mitglieder ~~Direktmitglieder~~ werden natürliche Personen, die beruflich im perioperativen Bereich tätig sind oder die über einen eidgenössisch nicht anerkannten Abschluss in Anästhesiepflege verfügen aufgenommen.

² Assoziierte Mitglieder ~~Direktmitglieder~~ sind stimm- und wahlberechtigt für Geschäfte der SIGA-FSIA, ~~mit Ausnahme von Geschäften, die den SBK betreffen~~. Sie können nicht in den Vorstand gewählt werden.

Art. ~~8 11~~ Erwerb der Mitgliedschaft

¹ Über die Aufnahme als Mitglied wird auf schriftlichen Antrag hin entschieden.

~~² Wer dem Fachverband als ordentliches Mitglied beiträgt, erwirbt dadurch automatisch die ordentliche Mitgliedschaft in einer Sektion im Sinne der SBK-Statuten, sofern er diese noch nicht besitzt.~~

²³ Ein ablehnender Aufnahmeentscheid ist zu begründen.

Art. ~~9 12~~ Austritt von Mitgliedern

¹ Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. ~~Dies Er~~ muss dem Verband unter Einhaltung ~~Fachverband mit~~ einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich mitgeteilt werden.

~~⁴ Mit dem Austritt aus dem Fachverband verbleibt das ordentliche Mitglied in der entsprechenden Sektion des SBK.~~

Art. ~~10 13~~ Ausschluss von Mitgliedern

¹ Mitglieder können aus wichtigen Gründen aus dem Verband ~~Fachverband~~ ausgeschlossen werden; der Entscheid obliegt dem Vorstand. ~~Der Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern aus dem Fachverband zieht nicht automatisch den Ausschluss aus dem SBK mit sich; der Fachverband teilt den Ausschluss und die Ausschlussgründe der Sektion SBK mit.~~

~~² Das betroffene Mitglied ist vor dem Entscheid anzuhören.~~

²³ Vom Verband ~~Fachverband und/oder von ihrer Sektion SBK~~ ausgeschlossene Mitglieder können frühestens ein Jahr nach dem Ausschluss wieder in den Fachverband ~~Verband~~ aufgenommen werden.

³⁴ Bei schuldhafter Nichtbezahlung der fälligen Mitgliederbeiträge trotz mehrfacher ~~zweifacher~~ Mahnung kann ein Ausschluss erfolgen.

Art. ~~11 14~~ Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfall

¹ Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes.

Art. ~~12 15~~ Folgen der Beendigung der Mitgliedschaft

¹ Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.

² Mitgliederbeiträge werden für die Zeit zwischen Beendigung der Mitgliedschaft und Beginn der neuen Beitragsperiode nicht zurückerstattet.

Art. ~~13 16~~ Ehrenmitglieder

¹ Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Verband Fachverband besonders verdient gemacht haben.

² Ehrenmitglieder haben nur beratende Stimme, sofern sie nicht zugleich ordentliches Mitglied sind.

Art. ~~14 17~~ Gönner

¹ Gönner sind natürliche oder juristische Personen, die den Verband Fachverband mit jährlichen Beiträgen unterstützen und nicht Mitglieder sind.

VI. ORGANE

Art. ~~15 18~~ Übersicht

Die Organe des Verbands Fachverbands sind:

- A. Die Hauptversammlung
- B. Der Vorstand
- C. Die Revisionsstelle
- D. Die Interessengruppen
- E. Die Regionalgruppen

A. Hauptversammlung

Art. ~~16 19~~ Aufgaben der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ und für folgende Geschäfte zuständig:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
2. Genehmigung des Jahresberichtes
3. Genehmigung der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Revisionsberichts
4. Entlastung des Vorstandes
5. Festlegung der Entschädigung der Organe
6. Festlegung der Mitgliederbeiträge
7. Genehmigung des Budgets
8. Wahl des Präsidium und des Vizepräsidiums oder eines Co-Präsidiums der Präsidentin und der Vizepräsidentin oder zweier Co-Präsidentinnen aus der Reihe der ordentlichen Mitglieder des Verbandes Fachverbands
9. Wahl des Vorstandes aus der Reihe der Verbandsmitglieder Fachverbandsmitglieder
10. Wahl der Revisionsstelle
11. ~~Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten an die Delegiertenversammlung des SBK aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder. Die Anzahl der zu bestimmenden Delegierten richtet sich nach den SBK-Statuten~~

11. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes
- ~~13. Anträge an die Delegiertenversammlung des SBK~~
12. Aufsicht über den Vorstand und die Revisionsstelle
13. Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes
14. Entscheid über Zugehörigkeiten des Verbandes Fachverbands zu anderen Organisationen
15. Beschwerdeinstanz in den statutarisch vorgesehenen Fällen
16. Revision der Statuten
- ~~20. Auflösung oder Teilung des Fachverbands oder Fusion mit einem anderen Fachverband des SBK vorbehaltlich der Genehmigung durch den SBK~~
17. Erledigung von weiteren durch die Statuten zugewiesenen Geschäften.

Art. ~~17~~ 20-Präsidium, Vizepräsidium, Co-Präsidium

¹ Die Amtsdauer für das Präsidium, das Vizepräsidium und das Co-Präsidium ~~die Präsidentin, die Vizepräsidentin und die Co-Präsidentinnen~~ beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die maximale Amtsdauer für Personen im (Co-)Präsidium ~~als Präsidentin~~ beträgt 8 Jahre.

² Die Hauptversammlung wird vom Präsidium, Vizepräsidium oder Co-Präsidium ~~von der Präsidentin, der Vizepräsidentin oder einer Co-Präsidentin~~ geleitet.

Art. ~~18~~ 21-Ordentliche Hauptversammlung

¹ Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal pro Kalenderjahr und spätestens zehn Wochen vor der Delegiertenversammlung des SBK statt; sie wird vom Vorstand einberufen.

² Der Vorstand gibt das Datum der Hauptversammlung frühzeitig bekannt. Anträge und Wahlvorschläge der Mitglieder sind der Geschäftsstelle zuhanden des Vorstandes mindestens vier Wochen vor der Hauptversammlung einzureichen. Die Traktandenliste ist den Mitgliedern spätestens vierzehn Tage (Publikation auf der Website und Zustellung per E-Mail) vor der Hauptversammlung mitzuteilen.

³ Über Anträge, die nicht auf der Traktandenliste stehen, wird abgestimmt, sofern der Antrag von mindestens zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder erheblich erklärt wird.

⁴ Präsidium und Vizepräsidium oder Co-Präsidium sowie der Vorstand und Mitglieder des Verbands Fachverbands, die in einem Anstellungsverhältnis zum Verband Fachverband stehen, sind an der Hauptversammlung nicht stimm- und wahlberechtigt.

~~⁵ Entscheide der Hauptversammlung, welche Geschäfte des SBK betreffen, sind nur rechtsgültig, wenn auch eine Mehrheit der ordentlichen Mitglieder zustimmt. Massgeblich ist das jeweils aufgrund dieser Statuten erforderliche Mehr.~~

⁵⁶ Der Verband Fachverband stellt sicher, dass die Beschlüsse der Hauptversammlung allen Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden. Das Protokoll wird dazu auf der Website publiziert.

Art. ~~19~~ 22-Ausserordentliche Hauptversammlung

¹ Durch Beschluss des Vorstandes, oder wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder es verlangen, wird eine ausserordentliche Hauptversammlung einberufen.

² Die Bestimmungen über die ordentliche Hauptversammlung gelten sinngemäss auch für die ausserordentliche Hauptversammlung.

Art. 20-23 Wahlen und Abstimmungen

¹ Wahlen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe durch 10 wahlberechtigte Mitglieder verlangt wird. Im ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder, im zweiten das relative Mehr.

² Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe durch 10 wahlberechtigte Mitglieder verlangt wird.

³ Vorbehältlich anders lautender Bestimmungen dieser Statuten gilt für Abstimmungen das relative Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als verworfen.

B. Vorstand

Art. 21-24 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ und für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen werden. Insbesondere obliegen ihm folgende Geschäfte:

1. Verwirklichung des Verbandszweckes ~~Fachverbandszweckes~~
2. Vorbereitung der Hauptversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse
3. Anträge an die Hauptversammlung in Angelegenheiten, in denen der Vorstand einen Beschluss durch die Hauptversammlung wünscht ~~oder die Anliegen an die Delegiertenversammlung des SBK enthalten.~~
- ~~4. Anträge an den Zentralvorstand des SBK~~
4. Information und Anhörung ~~des SBK~~ über strategische und operative Geschäfte von grosser Tragweite
5. Beratung und Beschluss über Verbandsanliegen von Mitgliedern, soweit dafür die Hauptversammlung nicht direkt zuständig ist
6. Ausschluss von Mitgliedern
7. Verwaltung des Verbandsvermögens ~~Fachverbandsvermögens~~ inkl. Budgetierung, Erstellen der Jahresrechnung und des Finanzplanes
8. Vertretung des Verbands ~~Fachverbands~~ nach aussen
9. Abschluss des Mandatsvertrages zur Führung der Geschäftsstelle oder Anstellung der Leitung ~~Leiterin~~ und der Kadermitarbeitenden ~~Kadermitarbeiterinnen~~ der Geschäftsstelle
10. Rechtsmittelinstanz in den statutarisch vorgesehenen Fällen
11. Entscheid über die Schaffung und Auflösung von Dienstleistungsbetrieben
12. Die Mitglieder des Vorstands werden gemäss Spesen- und Entschädigungsreglement Vorstand entschädigt. Für besondere Aufträge, die über die ordentliche

Vorstandstätigkeit hinausgehen, aber mit dem Zweck des Verbands Fachverbandes in Zusammenhang stehen, kann der Vorstand einzelne (Vorstands-)Mitglieder anstellen oder mandatieren. Die diesbezüglichen Rechte und Pflichten sind mittels Vereinbarung festzulegen.

Art. ~~22~~ 25 Zusammensetzung des Vorstands

¹ Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Präsidium und dem Vizepräsidium; der Präsidentin und der Vizepräsidentin; oder
- b) dem Co-Präsidium den Co-Präsidentinnen;
- c) mindestens 3 und maximal 6 weiteren Mitgliedern des Verbands Fachverbands, wobei die Mehrheit aus ordentlichen Mitgliedern bestehen muss.

² Die Mitglieder werden auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Maximale Amtszeit für Vorstandsmitglieder (inkl. Funktion im Präsidium, Vize- oder Co- Präsidium als Präsidentin, Vize- oder Co-Präsidentin) beträgt 10 Jahre.

³ Der Vorsitz wird vom Präsidium, Vizepräsidium oder Co-Präsidium von der Präsidentin, der Vizepräsidentin oder Co-Präsidentin geführt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst, insbesondere kann er für die Bearbeitung seiner Geschäfte Kommissionen und Arbeitsgruppen bilden.

Art. ~~23~~ 26 Zeichnungsberechtigung

Verbindliche Unterschrift führen kollektiv zu zweien zwei Mitglieder des Präsidiums / Vorstandes oder ein Mitglied des Präsidiums / Vorstandes mit der Geschäftsführung-Geschäftsführerin.

C. Die Revisionsstelle

Art. ~~24~~ 27 Revisionsstelle

¹ Die Revision erfolgt nach den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts zur eingeschränkten Revision, wonach eine Revisionsstelle nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes (SR 221.302) zu bezeichnen ist.

² Die Revisionsstelle wird jährlich gewählt. Wiederwahl ist möglich.

D. Interessengruppen

Art. ~~25~~ 28 Interessengruppen

¹ Interessengruppen sind Zusammenschlüsse von Verbandsmitgliedern Fachverbandsmitgliedern ohne eigene Rechtspersönlichkeit zur Wahrnehmung von (fach)spezifischen Aufgaben.

² Die näheren Aufgaben und die nähere Organisation der Interessengruppen regelt der Vorstand.

E. REGIONALGRUPPEN

Art. ~~26~~ 29 Regionalgruppen

¹ Regionalgruppen sind Zusammenschlüsse von Verbandsmitgliedern ~~Fachverbandsmitgliedern~~ ohne eigene Rechtspersönlichkeit zur Wahrnehmung des Zweckes und der Ziele des Verbandes ~~Fachverbandes~~ auf regionaler Ebene.

² Die näheren Aufgaben und die nähere Organisation der Regionalgruppen regelt der Vorstand.

VII. VERBANDSEINRICHTUNGEN ~~FACHVERBANDSEINRICHTUNGEN~~

Art. 27 ~~30~~ Übersicht

Die Verbandseinrichtungen ~~Fachverbandseinrichtungen~~ sind:

A. Die Geschäftsstelle

A. GESCHÄFTSSTELLE

Art. 28 ~~31~~ Aufgaben der Geschäftsstelle

¹ Der Geschäftsstelle obliegen folgende Aufgaben:

1. Sekretariatsarbeiten und Mitgliederadministration
2. Mitgliederberatungen, soweit nicht besondere Verbandseinrichtungen dafür bestehen
3. Aufnahme von Mitgliedern
4. Buchführung
5. Vorbereitung der Geschäfte bzw. Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes
6. Gesamtkoordination der Verbandstätigkeiten
7. Sicherstellung des Informationsflusses innerhalb des Verbandes
8. Unterstützung der Verbandsorgane und -einrichtungen.

² Die näheren Bestimmungen bezüglich Aufgaben, Kompetenzen und Organisation der Geschäftsstelle erlässt der Vorstand.

Art. 29 ~~32~~ Leitung der Geschäftsstelle

¹ Die Führung der Geschäftsstelle obliegt der Geschäftsführung ~~Geschäftsführerin~~.

² Die Geschäftsführung ~~Geschäftsführerin~~ steht zum Verband ~~Fachverband~~ in einem Anstellungs- oder Mandatsverhältnis.

³ Administrativ untersteht die Geschäftsführung dem (Co-)Präsidium des Verbandes ~~Geschäftsführerin der Präsidentin bzw. den Co-Präsidentinnen des Fachverbandes~~.

VIII. FINANZIERUNG UND BUCHFÜHRUNG

Art. 30 ~~33~~ Mittelbeschaffung

¹ Der Verband ~~Fachverband~~ finanziert sich grundsätzlich aus Mitgliederbeiträgen, ~~aus Beiträgen des SBK gemäss SBK-Statuten~~, aus Beiträgen für Veranstaltungen und weiteren Erträgen.

² Der ~~Verband Fachverband~~ erhebt von den Mitgliedern einen jährlichen Mitgliederbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung festgelegt wird.

Art. ~~31~~ 34-Buchführung

Der ~~Verband Fachverband~~ führt die Buchhaltung nach kaufmännischen Grundsätzen und erstellt jährlich eine Bilanz und eine Erfolgsrechnung, in der die Vermögenssituation und das Betriebsergebnis vollständig und konsolidiert enthalten sind.

IX. RECHTSMITTEL

Art. ~~32~~ 35-Beschwerde

¹ Jedes Mitglied kann Beschlüsse des Vorstandes und der ~~Verbandseinrichtungen Fachverbandseinrichtungen~~, die seine Mitgliedschaftsrechte verletzen oder durch die ihm Leistungen verweigert werden, innert 30 Tagen nach Eröffnung anfechten.

~~² Für Beschlüsse in direkter Anwendung der SBK-Statuten ist jedoch nur die Mitgliederbeschwerde gemäss SBK-Statuten möglich.~~

²³ Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführerin zu enthalten. Eine Vertretung ist nur durch den gesetzlichen Vertreter möglich.

Art. ~~33~~ 36-Beschwerdeinstanzen

¹ Der Vorstand entscheidet über Beschwerden gegen Beschlüsse der ihm nachgeordneten Organe und der ~~Verbandseinrichtungen Fachverbandseinrichtungen~~; seine Entscheide sind endgültig.

² Die Hauptversammlung entscheidet über Beschwerden gegen Beschlüsse des Vorstandes; ihre Entscheide sind endgültig.

X. STATUTENREVISION UND ~~VERBANDSAUFLÖSUNG FACHVERBANDSAUFLÖSUNG~~

Art. ~~34~~ 37-Revision der Statuten

¹ Die Revision der Statuten kann ~~nach vorgängiger Prüfung und Genehmigung durch den Zentralvorstand SBK~~ durch eine ordentliche oder ausserordentliche Hauptversammlung beschlossen und durchgeführt werden, wenn der Antrag auf der Traktandenliste aufgeführt ist und mindestens zwei Drittel der anwesenden ordentlichen Verbandsmitglieder ~~Fachverbandsmitglieder~~ ihm zustimmen.

Art. ~~35~~ 38-Auflösung, Austritt, Teilung oder Fusion des ~~Verbands~~ Fachverbands

¹ Die Auflösung des ~~Verbands~~ Fachverbands, dessen Austritt aus dem SBK, dessen Teilung bzw. dessen Fusion mit einem anderen ~~Verband oder Organisation~~ Fachverband können durch eine ordentliche oder ausserordentliche Hauptversammlung beschlossen werden, wenn der entsprechende Antrag auf der Traktandenliste aufgeführt ist und mindestens vier Fünftel der anwesenden Verbandsmitglieder ~~Fachverbandsmitglieder~~ ihm zustimmen.

~~² Auflösung, Austritt, Teilung oder Fusion sind der Delegiertenversammlung des SBK zur Genehmigung zu unterbreiten.~~

²³ Die ordentliche oder ausserordentliche Hauptversammlung ~~Diese~~ entscheidet über die Folgen und ggf. über die Verwendung des Liquidationserlöses.

XI. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. ~~36~~ 39 Aufhebung von Erlassen

Mit Inkrafttreten dieser Statuten werden diejenigen vom 4. November 2022 ~~7. November 2014~~ sowie sämtliche vorhergehende Versionen der Statuten und Ausführungsbestimmungen, soweit sie den vorliegenden Statuten widersprechen, aufgehoben.

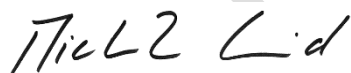
Art. ~~37~~ 40 Rechtsbeziehungen mit Dritten

Rechtsbeziehungen mit Dritten, die unter vorherigen Versionen der ~~den alten~~ Statuten eingegangen worden sind, dürfen nur dann mit dem Hinweis auf die vorliegenden Statuten aufgehoben oder umgestaltet werden, wenn dies für die Dritten im Vergleich mit dem alten vorgängig geltenden Recht nicht nachteilig ist.

Art. ~~38~~ 41 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden am 13.10.2025 vom Vorstand grundlegend überarbeitet und am 07.11.2025 ~~24.11.2017 vom Zentralvorstand SBK genehmigt und am 9.11.2018~~ durch die Hauptversammlung des Verbands Fachverbands ~~Schweizerische Interessengemeinschaft für Anästhesiepflege (SIGA-FSIA)~~ verabschiedet. Sie treten auf den 01.01.2026 ~~01.01.2019~~ in Kraft und ersetzen alle vorhergehenden Versionen. ~~Art. 25 wurde an der Hauptversammlung vom 8.11.2019 angepasst. Art. 1, Art. 9, Art. 10 und Art. 24 wurden an der Hauptversammlung vom 4.11.2022 angepasst.~~

SIGA-FSIA



Michèle Giroud
Präsidentin